

Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten

Bisher	Neu
<p>§ 1 Abs. 2 Zuschuss</p> <p>(2) Zuschussberechtigt sind Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler/-innen der in §18 Absatz 1 FAG genannten Schulen.</p>	<p>§ 1 Abs. 2 Zuschuss</p> <p>Zuschussberechtigt sind Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler/-innen der in § 18 Absatz 1 FAG genannten Schulen. <i>Satz 1 gilt nicht für Schüler/-innen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.</i></p>
<p>§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht</p> <p>(1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Vervollkommend ist hier § 2 Absatz 5 zu beachten.</p> <p>(2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Absatz 1 ist der Unterricht, der an Schulen nach einem festen, für Lehrer/-innen und Schüler/-innen verbindlichen Stundenplan stattfindet.</p> <p>(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgewiesen ist und unter der Aufsicht eines Lehrers bzw. einer Lehrerin stattfindet. Ebenso zählt die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, die Arbeitsplatzerkundung, die Orientierung in Berufsfeldern, die Berufsorientierung an Realschulen und an Gymnasien, die Teilnahme an der Jugendverkehrsschule zum stundenplanmäßigen Unterricht.</p> <p>(4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an der Kinder- und Jugendakademie, an Arbeitsgemeinschaften,</p>	<p>§ 2 Bezuschussung von Beförderungskosten im Rahmen des inneren Schulbetriebs und außerunterrichtlichen Veranstaltungen</p> <p>(1) Beförderungskosten werden nur <i>erstattet</i>, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßigen Unterricht) entstehen. <i>Darunter fällt auch der regelmäßige Fachunterricht für Schüler der Werkrealschule an den beruflichen Schulen.</i></p> <p>(2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.</p> <p>(3) <i>Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Betreuungsangeboten, fachpraktischem Unterricht, Betriebsbesichtigungen und Berufspraktiken (*) dem Verkehrsunterricht der Jugendverkehrsschule, Bundesjugendspielen, dem erweiterten Bildungsangebot (EBA), Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfestern, Schulandheimaufenthalt, Studien- oder Theaterfahrten sowie anderen Praktika.</i></p> <p>(*) <i>insbesondere OIB (Orientierung in Berufsfeldern), BORS</i></p>

<p>fachpraktischem Unterricht, Betriebsbesichtigungen und Berufspraktika, Bundesjugendspielen, Veranstaltungen im Rahmen der neuen Bildungspläne, sofern es sich hierbei um Angebote mit freiwilliger Teilnahme handelt, Veranstaltungen im Rahmen einer ganztägigen Betreuung, sofern es sich hierbei um Angebote mit freiwilliger Teilnahme handelt, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeste, Schullandheimaufenthalten, Studien- und/oder Theaterfahrten sowie anderen Praktika.</p> <p>(5) Stehen öffentliche Verkehrsmittel für Fahrten zu Schwimm- und Sporthallen oder Sportplätzen und sonstigen Sportanlagen zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel bezuschusst.</p>	<p><i>(Berufsorientierung an der Realschule), BOGY (Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium), Mobis (Mobile oder stationäre Berufsinformationsstelle), etc..</i></p>
<p>§ 4 Begleitpersonen</p> <p>(2) Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 4d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler/innen oder Kinder zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert und ist neben dem/der Fahrer/-in eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson ein Betrag von 6,14 F (inkl. MwSt.) je Stunde Einsatzzeit gewährt.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Begleitperson</p> <p>2) Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) <i>Kinder und Schüler/-innen mit geistiger, körperlicher oder sprachlicher Behinderung, sowie Schüler/-innen an der Schule für Erziehungshilfe und am Schulkindergarten für besonders förderungsbedürftige Kinder</i> neben dem/der Fahrer/-in eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, <i>so wird für den Einsatz dieser Begleitperson ein Betrag gem. der jeweils gültigen Beförderungsverträge mit der Stadt Ulm bezahlt.</i></p>
<p>§ 5 Rangfolge der Verkehrsmittel und zumutbare Wartezeit</p> <p>(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Rangfolge der Verkehrsmittel und zumutbare Wartezeit</p> <p>(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. <i>Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von</i></p>

	<p>45 Minuten vor Beginn oder dem Ende des Unterrichts erfolgt. Umsteigezeiten bis zu jeweils 15 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.</p>
<p>§ 8 Höhe des Zuschusses für Vollzeitschüler/-innen</p> <p>2. Die Gewährung des erhöhten Zuschusses ist davon abhängig, dass das anrechnungsfähige Nettoeinkommen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ eines 2-Personenhaushalts (ein Erwachsener und ein Kind) 1.250,00 €▪ eines 3-Personenhaushalts (ein Erwachsener und zwei Kinder oder zwei Erwachsene und ein Kind) 1.600,00 €▪ eines 4-Personenhaushalts (ein Erwachsener und drei Kinder oder zwei Erwachsene und zwei Kinder) 2.150,00 €▪ eines 5-Personenhaushalts (ein Erwachsener und vier Kinder oder zwei Erwachsene und drei Kinder) 2.700,00 € <p>nicht überschreitet. Für jedes weitere Kind erhöht sich diese Grenze um 400,00 €.</p> <p>Das anrechnungsfähige Nettoeinkommen wird durch Abzug der in Satz 5 genannten Beträge vom Bruttoeinkommen berechnet. Zum Bruttoeinkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind (Arbeitsverdienst, Miet- und Pachteinnahmen und sonstige steuerpflichtige Einkünfte, Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsbeiträge und Sachbezüge usw.). Vom Bruttoeinkommen werden</p> <ul style="list-style-type: none">▪ bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen 35 %	<p>§ 8 Höhe des Zuschusses für Vollzeitschüler/-innen</p> <p><i>(1) Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/-innen erhalten zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Zuschuss gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle, höchstens jedoch den Betrag, der bis zur 9. Tarifzone bezuschusst wird. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</i></p> <p><i>(2) Für die Gewährung des erhöhten Zuschusses werden die sozialhilferechtlichen Einkommensgrenzen angewendet.</i></p> <p><i>(3) Zum Bruttoeinkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte i.S. des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind (Arbeitsverdienst, Miet- und Pachteinnahmen und sonstige steuerpflichtige Einkünfte, Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsbeträge, Sachbezüge usw.). Zum Familieneinkommen gehören sämtliche Einkünfte aller Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes/ einer häuslichen Gemeinschaft. Vom Bruttoeinkommen werden</i></p> <ul style="list-style-type: none">▪ bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen 35 %▪ bei Beamtenbezügen 25 %▪ bei nicht steuerpflichtigem Einkommen 5 % <p><i>abgezogen. Maßgebend für die Berechnung des anrechnungsfähigen Nettoeinkommens ist 1/12 des Jahresbruttoeinkommens der letzten 12 Monate bzw. bei Selbstständigen der letzte Einkommenssteuerbescheid. Bei Stellung des Antrags auf Gewährung eines erhöhten Zuschusses hat der/ die Antragssteller/-in eine Erklärung über die Höhe des anrechnungsfähigen Bruttofamilieneinkommens vorzulegen. Die Stadt Ulm hat die Möglichkeit, die Festsetzung des erhöhten Zuschusses zu</i></p>

<ul style="list-style-type: none">▪ bei Beamtenbezügen 25 %▪ bei nicht steuerpflichtigem Einkommen 5 % abgezogen. Maßgebend für die Berechnung des anrechnungsfähigen Nettoeinkommens ist 1/12 des Jahresbruttoeinkommens des Vorjahres. 3. Bei Stellung des Antrags auf Gewährung eines erhöhten Zuschusses hat der/die Antragsteller/-in eine Erklärung über die Höhe des anrechnungsfähigen Familieneinkommens vorzulegen. Die Stadt Ulm hat die Möglichkeit, die Festsetzung des erhöhten Zuschusses zu überprüfen. In diesem Fall sind ihr die Einkommensverhältnisse offenzulegen. Wird die Festsetzungserklärung nicht abgegeben oder die Einsichtnahme in die Einkommensverhältnisse verwehrt, kann nur der Regelzuschuss erfolgen. Zum Familieneinkommen gehören sämtliche Einkünfte aller Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes/einer häuslichen Gemeinschaft.	<p><i>überprüfen. In diesem Fall sind ihr die Einkommensverhältnisse offenzulegen. Wird die Festsetzungserklärung nicht abgegeben oder die Einsichtnahme in die Einkommensverhältnisse verwehrt, kann nur der Regelzuschuss erfolgen.</i></p>
<p>§ 11 Höchstbeträge</p> <p>1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person (Schüler/-in) / Schuljahr bezuschusst:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ 3.579,00 € für Kinder in Schulkindergärten▪ 1.279,00 € für die übrigen Schüler/-innen und Kinder.	<p>§ 11 Abs. 1 Höchstbeträge</p> <p><i>(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person Schüler/in je Schuljahr bezuschusst</i></p> <ul style="list-style-type: none">▪ 2.560,00 € für Kinder in Schulkindergärten▪ 770,00 € für die übrigen Schüler/innen bis auf Schüler/innen der Sonderschulen.
<p>§ 12 Abs. 1 Berechnung des erhöhten Zuschusses</p> <p>Die erhöhten Zuschüsse sind einkommensabhängig. Das maximale Familiennettoeinkommen bis zu dem eine erhöhte Bezuschussung</p>	<p>§ 12 Berechnung des erhöhten Zuschusses</p> <p>Die erhöhten Zuschüsse sind einkommensabhängig. Das maximale Familieneinkommen bis zu dem eine erhöhte Bezuschussung erfolgen kann, orientiert sich an den in § 8 Absatz 2 und 3 genannten</p>

<p>erfolgen kann, orientiert sich an den in § 8 Absatz 1 Nr.2 genannten Einkommensvoraussetzungen. Dabei wird die Höhe des beanspruchten Zuschusses für die Schülerbeförderung durch die Stadtverwaltung als Schulträger nach Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise des/der Antragsstellers/-in festgelegt. Im Falle der Ablehnung eines erhöhten Zuschusses erfolgt eine schriftliche Mitteilung.</p>	<p>Einkommensvoraussetzungen. Dabei wird die Höhe des beanspruchten Zuschusses für die Schülerbeförderung durch die <i>Stadt Ulm</i> als Schulträger nach Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise des/der Antragsstellers/-in festgelegt. Im Falle der Ablehnung eines erhöhten Zuschusses erfolgt eine schriftliche Mitteilung. <i>Bei Antragsstellung bis zum 8. eines Monats wird der Zuschuss für den laufenden Monat gewährt. Bei Antragsstellung nach dem 8. eines Monats wird der Zuschuss ab dem Folgemonat gewährt.</i></p>
---	---